

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Christian Günther

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 14.12.2010

Drucksachen-Nr.: 10/0455

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

19.01.2011

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Soziale, ökologische und innovative Kriterien der Vergabe der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat einen ausführlichen Bericht über die bestehende Einbeziehung sozialer (insbesondere aller IAO-Kernarbeitsnormen), ökologischer und innovativer Kriterien bei der Vergabe vorzulegen, der vor allem folgende Aspekte behandelt:

- Ökologische, soziale und innovative Kriterien bei der Beschaffung von Büromaterial in allen städtischen Einrichtungen
- Ökologische, soziale und innovative Kriterien bei der Beschaffung weiterer Gegenstände (Mobiliar, EDV, Sportgeräte, Fahrzeuge etc.) in allen städtischen Einrichtungen
- Ökologische, soziale und innovative Kriterien bei der Vergabe von Bauleistungen für Gebäude, Straßen, Kanäle etc.
- Ökologische, soziale und innovative Kriterien bei der Vergabe von Lieferverträgen für Gas, Strom etc.
- Differenzierung der Anwendung ökologischer, sozialer und innovativer Kriterien in:
 - o Leistungsbeschreibung
 - o Eignungskriterien
 - o Wertungskriterien
- Angaben über das jeweilige jährliche Vergabevolumen nach Sparten

- Angaben über die Schwellenwerte, ab denen diese Kriterien jeweils angewendet werden.

Des Weiteren wird die Verwaltung gebeten, dem Rat Beschlussvorschläge für eine Ergänzung bzw. Festschreibung der bisherigen Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte bei allen städtischen Vergaben vorzulegen. Diese Vorschläge sollen auch die Festlegung von Kriterien in einer möglichen rechtlichen „Grauzone“ der Vergabe (vor allem unterhalb der Schwellenwerte) enthalten.

Begründung:

Im kommunalen Beschaffungswesen werden in Deutschland jährlich ca. 240 Mrd. € bewegt.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009 wird öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, bei der Vergabe soziale, umweltbezogene und ökologische Ziele zu verfolgen. Zugleich erhalten die Auftraggeber die Möglichkeit, entsprechende Präqualifikationssysteme einzurichten oder zuzulassen. Dabei handelt es sich um freiwillige Regelungen, die sich zunächst auch nur auf Vergaben oberhalb der Schwellenwerte beziehen. Für sogenannte „Unterschwellenvergaben“ sehen die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vergabe- und Vertragsordnungen keine ausdrücklichen derartigen Regelungen vor, ohne sie auszuschließen. Allerdings wird in den Kommentierungen darauf verwiesen, dass öffentliche Auftraggeber „im Unterschwellenbereich generell weit mehr Handlungsspielräume als im Oberschwellenbereich“ haben.

In seiner Sitzung am 20.04.2005 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin auf Antrag der GRÜNEN Fraktion (Drs.-Nr. 05/0134) beschlossen, dass die Stadt bei der Beschaffung darauf achtet, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu beziehen.

In ihrer Antwort auf die Anfrage der Fraktion Aufbruch (Drs.-Nr. 10/0300) führt die Verwaltung aus, dass sie bereits heute bei der Beschaffung „auch soziale, umwelt oder innovative Aspekte“ prüft und diese in die Leistungsbeschreibungen einfließen.

Die Thematik ist auch politisch hochaktuell. So wird diskutiert, ob Kommunen auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte soziale und ökologische Kriterien anwenden können. Die Bundesregierung sagt in einer Antwort auf eine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs.-Nr. 17/2633): „Die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte ist auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich (...).“ Dabei bezieht sich die Bundesregierung auf § 16 Abs. 8 VOL/A.

Wohl vornehmlich bezogen auf die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte existieren z. B. eine Handreichung „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht – Hinweise für die kommunale Praxis“ des Deutschen Städtetages sowie ein Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2010 mit dem Titel „Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“.

Insgesamt ist festzustellen, dass das komplexe Vergaberecht die Festlegung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht grundsätzlich steuert und fördert, aber auch nicht grundsätzlich ausschließt. Im Gegenteil: Offen-

sichtlich bietet das im Unterschwellenbereich relevante Haushaltsrecht weit größere Handlungsspielräume in eigenverantwortlicher Entscheidung der Kommunen. Deshalb sollte die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss ausführlich darlegen, was in dieser Richtung derzeit bereits angewendet wird, wo die Verwaltung noch Regelungslücken sieht und wie die Verwaltung die jeweilige Rechts-situation einschätzt.

gez. Martin Metz

Christian Günther